Einwohnergemeinde Port



Schulsekretariat Schulweg 12 2562 Port

Telefon 032 332 99 83

E-Mail schulsekretariat@schuleport.ch

Internet www.port.ch

Port, 18.11.2021/sd

Nach kantonalem Recht ist die Gemeinde für die Durchführung der Massnahmen im Rahmen des schulzahnärztlichen Dienstes zuständig. Der Gemeinderat Port hat per 1. August 2002 die ausgearbeitete Vereinbarung für die gemeinsame Durchführung des prophylaxeorientierten schulzahnärztlichen Dienstes mit der Zahnärztegesellschaft Biel (SSO-Mitglieder) gutgeheissen und per 1. Oktober 2013 eine entsprechende Verordnung erlassen.

1. Allgemeines

Beiträge im Rahmen des schulzahnärztlichen Dienstes werden aufgeteilt in

- a) jährliche Untersuchungskosten
- b) Behandlungskosten

2. Schulzahnarzt

Die Wahl des Zahnarztes steht den Eltern frei. Es ist jedoch darauf zu achten, dass ein Zahnarzt ausgewählt wird, der den Tarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft Biel (SSO) anwendet.

3. Jährliche Untersuchung

Die Zähne aller schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler sowie Kinder im Kindergarten sind einmal pro Schuljahr untersuchen zu lassen.

Die Kosten für die jährliche Untersuchung werden von der Wohngemeinde der Schülerin / des Schülers übernommen.

Der behandelnde Zahnarzt stellt der Sitzgemeinde der Schule Rechnung. Für die jährliche Kontrolluntersuchung ist seit dem 1. August 2018 die Tarifposition 4.0100 anzuwenden. Diese ist mit 33.1 Taxpunkten à CHF 1.00 zu entschädigen (CHF 33.10).

4. Behandlungskosten

Die Wohnsitzgemeinde trägt die Kosten für die Behandlung von Kindern minderbemittelter Eltern soweit, als es nötig ist, um die Behandlung zu gewährleisten. Zur Beurteilung der Minderbemittlung dient als Richtlinie das zusammengestellte Schema auf der Rückseite dieses Merkblattes.

Schulzahnpflege Behandlungskostenbeiträge

Eltern machen ihren Anspruch durch Vorlage der Rechnung beim Schulsekretariat geltend.

Behandlungskosten werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

An Zahnbehandlungskosten bis zu Fr. 100.- pro Kind und Jahr wird aus administrativen Gründen kein Gemeindebeitrag gewährt, sofern es sich beim Gesuchsteller nicht um Bezüger von Sozialhilfeleistungen handelt.

Beträgt der Nettobeitrag der Gemeinde weniger als Fr. 100.-, so wird dieser ebenfalls nicht ausgerichtet.

5. Kieferorthopädische Behandlung

Beiträge an kieferorthopädische Behandlungen sind mit dem offiziellen Formular (erhältlich beim Zahnarzt) zu stellen.

Der Zahnarzt prüft, ob eine Behandlung angezeigt ist. Ist dies der Fall, stellt er dem Vertrauenszahnarzt Antrag zur Begutachtung der Behandlung im Rahmen des schulzahnärztlichen Dienstes. Gestützt auf das Gutachten des Vertrauenszahnarztes leistet die Wohnsitzgemeinde Beiträge gemäss Punkt 4 dieses Merkblattes.

6. Gesetzliche Grundlagen

- a) Artikel 60 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern (VSG) vom 5. September 2001;
- b) Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Port und der Zahnärztegesellschaft Biel (SSO-Mitglieder) vom 24. März 2003.
- c) Verordnung über die Schulzahnpflege vom 1. Oktober 2013.

7. Auskunft

Für Fragen steht Ihnen das Schulsekretariat Port, Telefon 032 332 29 29, gerne zur Verfügung.

Einwohnergemeinde Port



Schulsekretariat Schulweg 12 2562 Port

Telefon 032 332 99 83

E-Mail schulsekretariat@schuleport.ch

Internet www.port.ch

Port, 18.11.2021/sd

Schema über den Einbezug von Behandlungskostenbeiträgen für Kinder minderbemittelter Eltern

Anzahl	Steuerpflichtiges Einkommen bis Fr. 15'000			
Kinder 1 2 3 4	Anteil Eltern Anteil Eltern Anteil Eltern Anteil Eltern	- - -	Anteil Gemeinde Anteil Gemeinde Anteil Gemeinde Anteil Gemeinde	100 % 100 %
Anzahl Kinder	Steuerpflichtiges Einkommen bis Fr. 22'000			
1 2 3 4	Anteil Eltern Anteil Eltern Anteil Eltern Anteil Eltern	20 % 10 % - -	Anteil Gemeinde Anteil Gemeinde Anteil Gemeinde Anteil Gemeinde	
Anzahl Kinder	Steuerpflichtiges Einkommen bis Fr. 29'000			
1 2 3 4	Anteil Eltern Anteil Eltern Anteil Eltern Anteil Eltern	60 % 50 % 40 % 30 %		40 % 50 % 60 % 70 %
Anzahl Kinder	Steuerpflichtiges Einkommen bis Fr. 36'000			
1 2 3 4	Anteil Eltern Anteil Eltern Anteil Eltern Anteil Eltern	90 % 80 % 70 % 60 %	Anteil Gemeinde	10 % 20 % 30 % 40 %
Anzahl Kinder	Steuerpflichtiges Einkommen bis Fr. 43'000			
1 2 3	Anteil Eltern Anteil Eltern Anteil Eltern	100 % 100 % 100 %	Anteil Gemeinde Anteil Gemeinde Anteil Gemeinde	- - -
4	Anteil Eltern	90 %	Anteil Gemeinde	10 %

Schulzahnpflege Behandlungskostenbeiträge

Erläuterungen:

Steuerpflichtiges Einkommen:

steuerbares Einkommen + 5% des steuerbaren Vermögens.

Einzahlungen in private Vorsorge (Säule 3a) sowie abgezogener Liegenschaftsunterhalt von mehr als 20% des Eigenmietwerts werden zum steuerbaren Einkommen angerechnet.

Massgebend ist die zum Zeitpunkt des Anspruchs rechtskräftige Veranlagungsverfügung.